

## - Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Text der StPO L3 vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013) mit den Angaben des Anhangs 3.1 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach

### Geschichte

im Studiengang Lehramt an Gymnasien in diesem Dokument zusammengefügt und um die **Beschreibungen aus Modulimporten** ergänzt. Die Anlage G: Praktikumsordnung, die Anlage 1: weitere Zugangsvoraussetzungen und Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse sowie weitere Anlagen der StPO L3 wurden für die Lesefassung herausgenommen bzw. auf studienrelevante Informationen gekürzt.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien (StPO L3), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3) mit dem Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte**

Präambel	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienberatung	5
§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn	9
§ 7 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 9 Praxismodule	11
§ 10 Schnittstellenmodule	11
§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung	11
§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	13
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	14
§ 15 Prüfungsausschuss	14
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	14
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	15
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste	16
§ 20 Prüfungen	16
§ 21 Prüfungsformen	17
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	18
§ 23 Zwischenprüfung	19
§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	20
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 27 Freiversuch	21
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	21
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	21
§ 30 Studienfachwechsel	22

§ 31	Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung	22
IV.	Schlussbestimmungen	22
§ 32	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	22
§ 33	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	22
	Anlagen:	23
	Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen	23
	Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen	23
14.	Modulhandbuch	24
	Basismodule Grundlagenphase	24
	Vertiefungsmodule Historische Grundlagen Europas	26
	Vertiefungsmodule Entfaltung der Moderne	28
	Vertiefungsmodule Fachdidaktische Methodik	29
	Vertiefungsmodule Geschichte im Unterricht	32
	Praxismodule	34

## Präambel

Mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in den fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und trägt zu ihrer stetigen Weiterentwicklung bei. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alledem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für das Studium aller Studienfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG an der Philipps-Universität Marburg mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG. Sie regelt die Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Die als Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung angehängten fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 48 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Das Zentrum für Lehrerbildung stellt mit den lehrerbildenden Fachbereichen für die fachspezifischen Bestimmungen als Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung das Benehmen her. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist verbindliche Basis für die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer. Für die Erstellung der fachspezifischen Bestimmungen sind die als Anlagen Teil I (Anlage A bis G) beigefügten Vorgaben verbindlich.

(3) Rechtliche Grundlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) sowie das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).

### § 2 Ziele des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums ergeben sich aus § 8 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HLbG und § 15 HLbGDV. Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer (Anlage 3) beschreiben die Ziele der Studienanteile und -fächer sowie die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

##### 1. Ziele des Studienfachs Geschichte

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studienfachs Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
Das Lehramtsstudienfach Geschichte ist an den Anforderungen der Praxis des Geschichtsunterrichts orientiert. Der Studiengang bietet ein breites Spektrum geschichtlichen Orientierungswissens aus verschiedenen Epochen und Regionen und vermittelt verfeinerte geschichtswissenschaftliche

Erkenntnismethoden, die es erlauben unter den sich wandelnden Bedingungen der Gegenwart historisches Bewusstsein zu erwerben und so den eigenen historisch-politischen Standort in der Welt zu erkennen. Das Aufgabenfeld der Geschichtsdidaktik ist sowohl die Vermittlung als auch die Rezeption von Geschichte, sie ist also das Bindeglied zwischen "exklusiver Fachwelt" und Gesellschaft. In diesem Sinne ist der Geschichtsunterricht in Schulen ein vorrangiges, wenn auch nicht das einzige, Aufgabenfeld der Geschichtsdidaktik.

Die Ausbildungsziele des Studienfachs sind insbesondere:

1. Grundlegende Kenntnisse von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Staat in ihren generellen und individuellen Zügen unter Beachtung ihrer Kontinuitäten und Diskontinuitäten.
2. Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise: Kritik der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, geordnete und klare historische Darstellung, Begriff und Wort.
3. Einsicht in Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft, Orientierung über ihr Verhältnis zu den Nachbardisziplinen und deren methodische Ansätze sowie über Möglichkeiten fächerübergreifender Zusammenarbeit.

Zu den Kompetenzen, die vermittelt werden, zählen als überfachliche Standards:

- personale Kompetenz
- soziale Kompetenz
- Lern- und Arbeitskompetenz
- Sprachkompetenz

Als domänenspezifische Kompetenzen sind zu nennen:

- Wahrnehmungskompetenz für Kontinuität und Veränderung in der Zeit
- Analysekompetenz für Kontinuität und Veränderung in der Zeit
- Urteilskompetenz für Kontinuität und Veränderung in der Zeit
- Orientierungskompetenz für Zeiterfahrung

(2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Geschichte

Indem die Geschichtswissenschaft fremde Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern vor allem auch über jeweils andere Kulturen, andere Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Damit trägt sie entscheidend zum Verständnis und zur Bewältigung unserer Gegenwart bei, die uns abfordert, nach adäquaten Formen des Umgangs – der Kooperation ebenso wie der Konkurrenz – mit „Fremden“ zu suchen. Auch in Bezug auf die „eigene“ Gesellschaft ist die Rolle der Geschichte und ihrer Deutung für die gemeinschaftliche Identitätsbildung fundamental. Der historischen Wissenschaft fällt hier die Aufgabe zu, Prozesse der Aneignung von Geschichte und der Identitätsbildung einer fortlaufend kritischen Überprüfung zu unterziehen. Dass es dabei keineswegs nur um Vorgänge der Zeitgeschichte geht, zeigt sich immer wieder an ideologisch-religiösen Kontroversen, deren historische Gegenstände viele Jahrhunderte zurückliegen.

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse erworben:

1. ein allgemeiner Überblick über die langfristigen Entwicklungen in der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in grundlegende weltgeschichtliche Entwicklungen und Interaktionsprozesse,
2. vertiefte Kenntnisse wesentlicher Probleme oder historischer Perioden,
3. Sicherheit beim Einordnen von Ereignissen, Personen oder Problemen in den historischen Kontext,
4. die Fähigkeit, Ergebnisse historischer Forschung in die Erkenntnis politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen einzubeziehen.

Die Bildungsziele des Studienfachs sind insbesondere:

1. grundlegende Kenntnisse von Gesellschaft und Wirtschaft, Kultur und Staat der Vergangenheit in ihren generellen und individuellen Zügen sowie unter Beachtung ihrer Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu erlangen,
2. die wissenschaftlichen Arbeitsweisen beherrschen lernen: Kritik der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, geordnete und klare historische Darstellung in Schrift und Wort, Kenntnis und Deutung klassischer Werke der Geschichtsschreibung,
3. Einsicht in Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft gewinnen, Orientierung über ihr Verhältnis zu Nachbardisziplinen und deren methodische Ansätze sowie über Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit erhalten.

(3) Zentrale fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs Geschichte

Der Geschichtsdidaktik werden die folgenden Funktionen und Kompetenzziele zugeschrieben:

1. Beschäftigung mit der lebensweltlichen Funktion von Geschichte (Ausformungen von Geschichtsbewusstsein, Wirkung von Traditionen und Traditionskritik, Bedingungen und Folgen historischer Vorurteile, uvm.).
2. Die Erforschung der Geschichte historischer Handlungsanweisungen und Bewusstseinsbildung.
3. Aufklärung der gesellschaftlichen und politischen Bedingungen und Wirkungen historischer Instruktionen

(z.B. Manipulationen politisch Herrschender, Wirkung von Politisierung und Entpolitisierung, uvm.).

4. Untersuchung von Sach- und Lernstrukturen des Faches Geschichte.
5. Erforschung anthropologischer, psychologischer und lerntheoretischer Bedingungen und Prozesse bei der Aneignung von historischem Wissen.
6. Gestaltung von und Beschäftigung mit Lehrplänen und Curricula.
7. Beschäftigung mit der Planung, Durchführung und Auswertung von Geschichtsunterricht.
8. Analyse, Bewertung und Produktion von Unterrichtsmedien und -materialien.
9. Untersuchung fächerübergreifender Zusammenhänge.
10. Geschichtsdidaktik kümmert sich um eine außerschulische Verwendung, Vermittlung und Rezeption von Geschichte.

Als zentrale Kategorie der Geschichtsdidaktik gilt das Geschichtsbewusstsein, welches u.a. durch den Geschichtsunterricht ausgebildet werden soll.

Zugleich soll dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität, die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, Rechnung getragen werden.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es vermittelt Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung und zum Eingang in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Dabei werden durch die schulpraktischen Studien der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Bildung gestärkt.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen verwandten Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studienfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch sowie Sport können mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ studiert werden. Ergänzend ist zudem ein freiwilliges Studium der in Satz 1 genannten Studienfächer sowie der Studienfächer Deutsch als Fremdsprache und Hebräisch mit dem angestrebten Abschluss „Erweiterungsprüfung“ i. S. des § 33 HLbG möglich. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurde, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

(3) Besteht in einem Studienfach innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien aus Kapazitätsgründen eine Zugangsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. für das Studienfach Sport die sportliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 1 Ziffer 1,
2. für das Studienfach Englisch Englischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 2,
3. für die Studienfächer Französisch, Italienisch und Spanisch Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 3
4. für die Studienfächer Latein und Griechisch Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 4
5. für das Studienfach Hebräisch Latein- oder Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 5 nachzuweisen.

Die Nachweise müssen bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Lehramtsstudium eröffnen, sind für einzelne Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 notwendig. Diese sind von den fachspezifischen Bestimmungen entweder als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen formuliert oder sie sind gemäß § 23 Abs. 5 spätestens zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Empfohlen ist, diese Kenntnisse bereits zu Studienbeginn nachweisen zu können.

(6) Die Zulassung zum freiwilligen Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß Abs. 2 mit dem Ziel Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt ergänzend zu Abs. 1 bis 3 und den Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 voraus. Alternativ kann eine bereits erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung bzw. ein äquivalenter Abschluss nachgewiesen werden. Für die Studienfächer Ethik und Philosophie ist ergänzend ein Nachweis gemäß Satz 1 oder 2 im jeweils anderen Studienfach Zulassungsvoraussetzung.

(7) Die Kombination der Studienfächer Ethik und Philosophie mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

#### § 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS). Sie unterrichten insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen des Studiums. Die Studienfachberatung der Studienfächer wird in den lehrerbildenden Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

#### § 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG drei Studienfächer: das Fach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und zwei Unterrichtsfächer.

(2) Der Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst bis zur Meldung zur Prüfung 240 Leistungspunkte (LP) gemäß dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload). Die 240 Leistungspunkte teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und je 90 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer. Der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern umfasst jeweils 30 Leistungspunkte.

(3) Das Studium integriert schulpraktische Studien gemäß § 15 HLbG. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage G).

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer legen die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer fest.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen beziehen kohärent die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen aufeinander. Die Zielsetzungen eines Studienfaches sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz beschrieben. Davon ausgehend sind Module als Bausteine der Studienfächer konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse werden mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen werden Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studienfachs dargestellt. Dazu sind die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

##### 2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studienfach Geschichte gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule Grundlagenphase, Vertiefungsmodule Historische Grundlagen Europas, Vertiefungsmodule Entfaltung der Moderne, Vertiefungsmodule Fachdidaktische Methodik, Vertiefungsmodule Geschichte im Unterricht und Praxismodule.

(2) Das Studienfach Geschichte besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Aufteilung LP Fachwissenschaft/ Fachdidaktik [FW/FD]	Erläuterung
<b>Basismodule Grundlagenphase</b>		<b>42</b>		
Alte Geschichte gemäß Importmodulliste	PF	12	12 / 0	
Mittelalterliche Geschichte gemäß Importmodulliste	PF	12	12 / 0	
Neuere Geschichte gemäß Importmodulliste	PF	12	12 / 0	
Einführung in die Fachdidaktik	PF	6	0 / 6	
<b>Vertiefungsmodule Historische Grundlagen Europas</b>		<b>12</b>		

Historische Grundlagen Europas 1: Alte Geschichte	WP	12	12 / 0	1 aus 2; In den Studienbereichen der Vertiefungsmodule sind übergreifend alle vier Epochen zu belegen
Historische Grundlagen Europas 2: Mittelalterliche Geschichte	WP	12	12 / 0	
<b>Vertiefungsmodule Entfaltung der Moderne</b>		<b>12</b>		
Die Entfaltung der Moderne 1: Frühe Neuzeit	WP	12	12 / 0	1 aus 2; In den Studienbereichen der Vertiefungsmodule sind übergreifend alle vier Epochen zu belegen
Die Entfaltung der Moderne 2: Neueste Geschichte	WP	12	12 / 0	
<b>Vertiefungsmodule Fachdidaktische Methodik</b>		<b>9</b>		
Fachdidaktische Methodik 1: Alte Geschichte	WP	9	0 / 9	1 aus 4; In den Studienbereichen der Vertiefungsmodule sind übergreifend alle vier Epochen zu belegen
Fachdidaktische Methodik 2: Mittelalterliche Geschichte	WP	9	0 / 9	
Fachdidaktische Methodik 3: Frühe Neuzeit	WP	9	0 / 9	
Fachdidaktische Methodik 4: Neueste Geschichte	WP	9	0 / 9	
<b>Vertiefungsmodule Geschichte im Unterricht</b>		<b>9</b>		
Geschichte im Unterricht 1: Alte Geschichte	WP	9	0 / 9	1 aus 4; In den Studienbereichen der Vertiefungsmodule sind übergreifend alle vier Epochen zu belegen
Geschichte im Unterricht 2: Mittelalterliche Geschichte	WP	9	0 / 9	
Geschichte im Unterricht 3: Frühe Neuzeit	WP	9	0 / 9	
Geschichte im Unterricht 4: Neueste Geschichte	WP	9	0 / 9	
<b>Praxismodule</b>		<b>6</b>		
Schulpraktische Studien II	WP	6	0 / 6	1 aus 5
Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 1: Außerschulische Lernorte	WP	6	0 / 6	
Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 2: Bilingualer Unterricht	WP	6	0 / 6	
Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 3: Projekte und AG im Geschichtsunterricht	WP	6	0 / 6	
Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 4: Study abroad	WP	6	0 / 6	
<b>Summe</b>		<b>90</b>	<b>60 / 30</b>	

(3) - Basismodule Grundlagenphase:

In dieser Phase wird eine systematische Einführung in die Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens (selbstständige Literaturrecherche, elektronische Recherche, Quellenstudium, Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, wissenschaftlich angemessene schriftliche und mündliche Darbietungsformen) gegeben, ferner auch ein Überblick über die historischen Teildisziplinen in Abgrenzung zu den Nachbarwissenschaften. Zudem erwerben die Studierenden historisches Grundlagenwissen in den Epochen Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Im fachdidaktischen Grundlagenmodul erfolgt eine erste theoretische und exemplarische Auseinandersetzung mit der Didaktik des Geschichtsunterrichts.

- Vertiefungsmodule Historische Grundlagen Europas:

In diesem Bereich werden die vorhandenen historischen Sach- und Methodenkenntnisse vertieft: ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in abgegrenzten, exemplarischen Gegenstandsbereichen fördert die Vertrautheit mit Methodendiskussionen, theoretischen Grundlagen und Forschungskontroversen in den „älteren“ Epochen. Exemplarische Quellenveranstaltungen machen mit spezifischen Fragestellungen vertraut.

- Vertiefungsmodule Entfaltung der Moderne:

In diesem Bereich werden die vorhandenen historischen Sach- und Methodenkenntnisse vertieft: ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in abgegrenzten, exemplarischen Gegenstandsbereichen fördert die Vertrautheit mit Methodendiskussionen, theoretischen Grundlagen und Forschungskontroversen in der „Neuzeit“. Exemplarische Quellenveranstaltungen machen mit spezifischen Fragestellungen vertraut.

- Vertiefungsmodule Fachdidaktische Methodik:

In diesem Bereich werden die Grundkenntnisse im Bereich Fachdidaktik systematisch erweitert und vertieft: anhand exemplarischer, unterrichtsrelevanter Themenstellungen werden spezifische Fragen und Methoden rund um die Vermittlung von Geschichte besprochen, diskutiert und vermittelt.

- Vertiefungsmodule Geschichte im Unterricht:

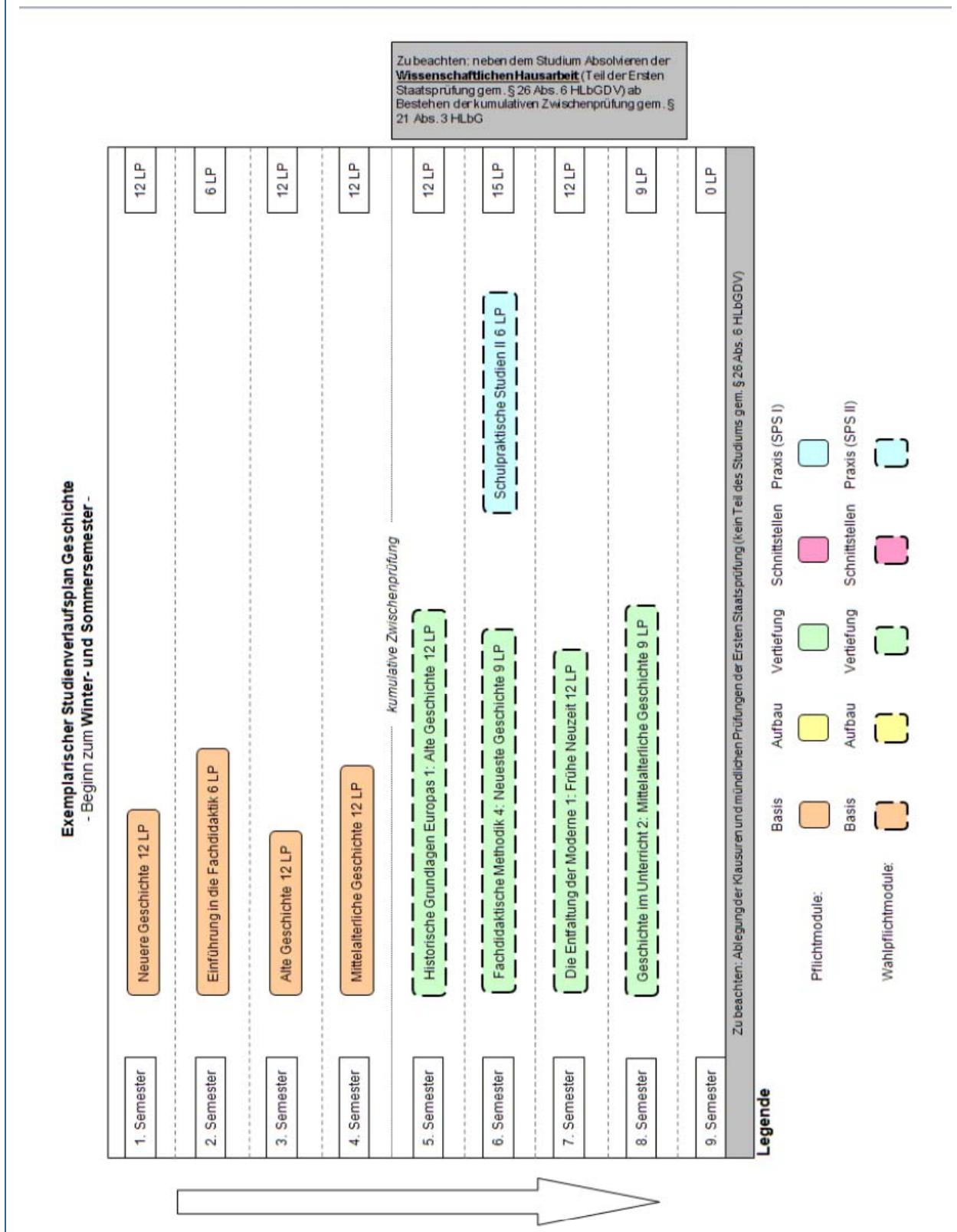
In diesem Bereich werden die Grundkenntnisse im Bereich Fachdidaktik systematisch um eine tendenziell eher anwendungsbezogene Perspektive erweiternd vertieft: Anhand exemplarischer, unterrichtsrelevanter Themenstellungen werden Unterrichtsbezüge und Lehrrelevanz anhand konkreter Unterrichtsreihen und -entwürfe analysiert.

- Praxismodule:

In diesem Bereich geht es vor allem darum, Wahrnehmungs- und Vermittlungskompetenz zu schulen: Außerschulische Lernorte, Projektunterricht, bilingualer Unterricht oder die Auseinandersetzung mit geschichtswissenschaftlichen und fachdidaktischen Methoden wie sie an anderen Universitäten im Ausland vermittelt werden stellen den didaktischen Rahmen bereit.

Den fachspezifischen Bestimmungen ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage C beigelegt, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne gestaltet.

13. Studienverlaufsplan



(7) Die lehrerbildenden Fachbereiche richten studienfachbezogene Webseiten nach Maßgabe verbindlicher Vorgaben des Zentrums für Lehrerbildung ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Lehramtsfächern in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

(4) Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils aktuellen Form sind auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung hinterlegt:  
[http://www.uni-marburg.de/zfl/index\\_html](http://www.uni-marburg.de/zfl/index_html)  
Weitergehende Informationen zum Studienfach Geschichte in der jeweils aktuellen Form werden auf der studienfachbezogenen Webseite unter  
<http://www.uni-marburg.de/la-geschichte>

(8) Alle Veranstaltungen eines Studienfachs werden im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufgeführt und einem oder mehreren Modulen zugeordnet.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

### 2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

(9) Das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung kann i. S. des § 33 HLbG durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs / weiterer Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel Erweiterungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

(10) Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sowie § 23 entsprechend. Das Studienfach ist im vollen Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren.

(11) Wird ein Modul in mehreren Studienfächern angeboten, so kann dieses zur Erreichung der 240 bzw. 90 Leistungspunkte nur einmalig für das ordnungsgemäße Studium eines angestrebten Abschlussziels eingebracht werden.

### § 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ beträgt gemäß § 12 Abs. 2 HLbG viereinhalb Jahre. Bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gemäß Anlage 2 kann sich das Studium um die entsprechenden Semester verlängern. Sie kann unterschritten werden, sofern das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich nachgewiesen wurde.

Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die lehrerbildenden Fachbereiche mit den fachspezifischen Bestimmungen ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob das Unterrichtsfach im Winter- und/oder Sommersemester begonnen werden kann.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

### 3. Studienbeginn

Das Studium des Studienfachs Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit integriert das Ablegen der Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung kann gemäß § 21 Abs. 3 HLbG frühestens nach dem erfolgreichen Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 absolviert werden.

(4) Ein freiwilliges Studium weiterer Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 ist möglich. In diesem Fall ist pro weiterem Studienfach gemäß des vorgesehenen Arbeitsaufwandes von einer Studiendauer von drei Semestern auszugehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können somit nach dem Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 begleitend zum Studium der drei Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung absolviert werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel Erste Staatsprüfung und begründet keine Fristverlängerungen.

### § 7 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird durch die fachspezifischen Bestimmungen so gestaltet, dass sich ein organisierter freiwilliger Studienaufenthalt im Ausland gemäß Abs. 2 von einem oder zwei Semestern ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer weisen den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Fach besonders geeignet ist, aus.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

### 4. Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung

in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Ziffer 13) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Sofern Studierende ein freiwilliges Auslandsstudium vor dem erfolgreichen Absolvieren der kumulativen Zwischenprüfung planen, soll eine Studienfachberatung vor dem Hintergrund der individuellen Studienfachkombination hinsichtlich des Ablaufs der Fristen stattfinden.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung, die lehrerbildenden Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen als festen Bestandteil des Studiums an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes absolviert oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

## **§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 9 HLbG in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule umfassen gemäß § 9 Abs. 3 HLbG die grundlegenden Studieninhalte und vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Die Module sind in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der fachspezifischen Bestimmungen inhaltlich verbunden und zielen auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hin.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 9 Abs. 1,
- e) Schnittstellenmodule, § 10.

(3) Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule bezeichnen im Rahmen der auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau ausgerichteten Studienstruktur die gemäß ihrer didaktischen Funktion aufeinander folgenden Niveaustufen von Modulen:

- Basismodule entsprechen einem grundlegenden Eingangsniveau (z.B. Grundlagen, Einführungen, Kernbereich);
- Aufbaumodule bilden eine dem Eingangsniveau anschließende, weitergehende Niveaustufe (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt);
- Vertiefungsmodule bieten in einer den Aufbaumodulen gleichenden bzw. auch weiter führenden Niveaustufe einen Ausbau bereits erworbener Kompetenzen (thematisch-spezialisierte Module), z. B. zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird gemäß § 18 Abs. 1 HLbGDV durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Nach § 17

Abs. 2 HLbGDV schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium i. d. R. in einem Verhältnis von eins zu zwei ein.

(5) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf und die Anteile der Studienfächer hin wird Sorge getragen.

(6) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte oder 12 Leistungspunkte. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 Leistungspunkten betragen und 18 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 18 HLbGDV der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(9) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, werden nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen definiert.

## **§ 9 Praxismodule**

(1) Die Praxismodule als berufspraktische Teile des Studiums umfassen gemäß § 15 HLbG die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien. Dabei liegt die Zuständigkeit gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 HHG für die Planung und Koordinierung der Schulpraktika beim Zentrum für Lehrerbildung.

(2) Die Praxismodule dienen gemäß § 15 Abs. 3 HLbG den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen.

(3) Die Praxismodule sind Pflichtmodule mit integrierten Praktika an Schulen (Schulpraktika) sowie Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Das erziehungswissenschaftliche Praxismodul in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, die fachdidaktischen Praxismodule der Unterrichtsfächer umfassen je 6 Leistungspunkte. In jedem Unterrichtsfach muss ein Praxismodul absolviert werden. Über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Nähere Ziel- und Durchführungsbestimmungen sind in der Praktikumsordnung und den Beschreibungen der Praxismodule in den fachspezifischen Bestimmungen für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg (Anlage G und 3) enthalten.

## **§ 10 Schnittstellenmodule**

Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Bildung, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen eingerichtet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln in der Beschreibung eines Schnittstellenmoduls die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

## **§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung**

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eines Studienfachs eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der lehramtsfachbezogenen Webseite bekannt zu geben.

### **Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte**

#### **5. Modul- und Veranstaltungsanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2. Abs. 5 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur

Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen, dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die fachspezifischen Bestimmungen kein anderes Auswahlverfahren vorsehen.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

### **6. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl gemäß § 12 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl wie folgt getroffen:

Das Verfahren der Online-Anmeldung für die Lehrveranstaltungen beginnt nach dem Ende der Vorlesungszeit und endet unmittelbar vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit, die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Anschluss an die Einwahlphase findet dann eine computerbasierte Vergabe der Plätze für die einzelnen Lehrveranstaltungen statt. Bei der Verteilung der Plätze in den Lehrveranstaltungen ist bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl die Reihenfolge der Anmeldungen irrelevant. Sollte zum Zeitpunkt der Platzvergabe die maximale Teilnehmerzahl jedoch überschritten sein, ist der Zeitpunkt der Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung maßgeblich für die Reihenfolge. In jenen Fällen, in denen zu viele Anmeldungen für Veranstaltungen desselben Typs innerhalb eines Moduls vorgenommen worden sind, werden die über die individuell maximal zulässigen Belegungen hinausgehenden Anmeldungen im Rahmen der manuellen Platzvergabe storniert.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 24 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Im Rahmen eines Studienfachs können auch Module absolviert werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studienfachs bzw. Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Fächern oder Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind von den fachspezifischen Bestimmungen folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Anbietern der Studienfächer bzw. Fachbereiche über Lehrimporte- und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für das eigene Studienfach und ohne Änderung für Studierende anderer Studienfächer oder Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der fachspezifischen Bestimmungen des jeweils anbietenden Studienfachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
3. Module, die nicht Regelungsgegenstand einer speziellen Prüfungsordnung sind, da sie
  - a) sich aus Modulteil eines Fachs oder Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammen setzen, oder
  - b) sich aus Modulteil zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Fächer oder Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studienfachs oder Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.

4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierendes Studienfach oder ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studienfachs oder Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studienfaches oder Studiengangs.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen sollen Module enthalten, die Studierenden anderer Studienfächer oder Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 Leistungspunkte umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren Leistungspunkteanzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen weisen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 in der Import- und Exportmodulliste (entsprechend der Vorgaben in den Anlagen A, D und E) die Import- und Exportmodule gesondert aus.

**Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte**

**7. Studienfachübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Ziffer 15 Importmodulliste zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Geschichte, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

**15. Importmodulliste**

<b>verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit</b>	Studienbereich Basismodule Grundlagenphase (Pflichtmodule; 12 LP) FB 06 Geschichte und Kulturwissenschaften
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>
B.A. Geschichte	Basismodul Alte Geschichte
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte
	Basismodul Neuere Geschichte

**§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. In fachlich begründeten Fällen können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Eine regelmäßige Anwesenheit stellt eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen und Qualitätsziele dar. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erwartet. Es ist Rücksicht auf die Mitarbeit Studierender in Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu nehmen.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, wird die maximal zulässige Fehlzeit von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie soll prinzipiell maximal 20 % betragen.

**Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte**

**8. Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in den Modulbeschreibungen festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in

Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.  
Im Übrigen gilt § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(4) Für die Praxismodule gemäß § 9 gelten abweichend zu den fachspezifischen Bestimmungen die Regelungen der Praktikumsordnung (Anlage G).

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

(1) Für jedes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des lehrerbildenden Fachbereichs bestellt wird. Es ist zulässig für mehrere Studienfächer einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien prüfungsberechtigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(8) In allen Fragen studienfachübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 08. März 2005 in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

#### **§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengangs- oder Studienortswechsel zur Vorlage beim Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA);
7. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;

8. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
  9. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
  10. die Abgabe von Anregungen zur Reform der fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
1. das zeitnahe Ausstellen der Bescheinigung des ordnungsgemäß absolvierten Studiums (Transcript of Records);
  2. die jährliche Berichterstattung an das Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienfächern sowie die Verteilung der Noten;
  3. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
  4. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches kann die Anrechnungsempfehlungen von Prüfungsleistungen gemäß § 18 und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 7 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (4) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (5) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

#### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Bei einem Studiengang- oder Studienortwechsel werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden, gemäß § 60 HLbG vom Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) angerechnet. Für die Anrechnung erstellen die Prüfungsausschüsse gemäß § 16 eine Anrechnungsempfehlung.
- (2) Eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird entsprechend der Lissabon Konvention<sup>1)</sup> bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich ausgesprochen, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnungsempfehlung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Anrechnungsempfehlung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

---

<sup>1)</sup> völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich

(3) In den übrigen Fällen (Studiengang- oder Studienortwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) wird eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erstellt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches bzw. der Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(4) Sollen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Noten in die Anrechnungsempfehlung zu übernehmen. Die angerechneten Noten werden gemäß § 30 in die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums einbezogen. Den anzurechnenden Leistungen werden in der Anrechnungsempfehlung die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind. Angerechnete Leistungen werden im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „angerechnet“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnungsempfehlung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden in die Anrechnungsempfehlung einbezogen, sofern sie im Fall ihres Bestehens für die Anrechnungsempfehlung berücksichtigt worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(8) Sofern Anrechnungsempfehlungen ausgesprochen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und der Anrechnungsempfehlung schriftlich beizufügen.

(9) Module, die im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurden, können für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG angerechnet werden, wenn sie diesem in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet sind.

## **§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste**

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch, welche alle im Rahmen eines Studienfachs angebotenen Module umfassen. Die fachspezifischen Bestimmungen werden gemäß den verbindlichen Vorgaben (siehe Anlage Teil I Anlagen A bis G) angefertigt. Die Modulbeschreibungen sind nach den Kriterien gemäß § 16 Abs. 2 HLbGDV verfasst (Anlage B). Die Angabe der englischen Übersetzung des Modultitels ist in gleicher Weise verpflichtend.

Änderungen der in den fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule enthalten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Abs. 1 mindestens ein Modul, das bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für forschungsbezogene bzw. darüber hinaus weitere wechselnde Inhalte lässt. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 13 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage D aufzuführen.

(4) „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 13 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage E aufzuführen. Diese Liste ist i. d. R. um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 13 Abs. 2).

## **§ 20 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung in der jeweilig individuellen Studienfachkombination eingeschriebenen ordentlichen Studierenden im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die fachspezifischen Bestimmungen geregelten Studienfach oder als Importmodul gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studienfach oder Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen Moduleteilprüfungen vor, ist gemäß § 20 Abs. 3 HLBGDV die Modulabschlussnote durch Notenausgleich zu ermitteln. Sofern Moduleteilprüfungen vorgesehen sind, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleteilprüfung ist gemäß § 28 Abs. 3 nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch eine andere Moduleteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. In der Modulbeschreibung ist die jeweilige Gewichtung der Moduleteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.
- (4) Pro Semester sollen gemäß der Studienverlaufspläne studienfachübergreifend nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleteilprüfungen vorgesehen werden.
- (5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 21 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der fachspezifischen Bestimmungen zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne in den fachspezifischen Bestimmungen entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in den Modulbeschreibungen beziffert werden.
- (6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 22 Abs. 4 voraus.
- (7) Studierende desselben Studienfaches im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLBG zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Insgesamt sind gemäß § 29 Abs. 3 HLBG zwölf Module zu deklarieren:
1. für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften drei Module;
  2. für jedes Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination drei fachwissenschaftliche Module;
  3. für jedes Unterrichtsfach ein obligatorisches fachdidaktisches Modul sowie eines, das im Rahmen der individuellen Studienfachkombination fakultativ aus einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gewählt werden kann.

**Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte**

**9. Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung**

(1) Gemäß § 29 HLBG sind im Studienfach Geschichte folgende Module notenrelevant für die Erste Staatsprüfung:

Fachwissenschaft:	das notenbeste fachwissenschaftliche Basismodul sowie die gewählten fachwissenschaftlichen Module aus den Bereichen Vertiefungsmodule Historische Grundlagen Europas und Vertiefungsmodule Entfaltung der Moderne.
Fachdidaktik:	das jeweils notenbeste fachdidaktische Modul aus den Studienbereichen Vertiefungsmodule Fachdidaktische Methodik und Vertiefungsmodule Geschichte im Unterricht. Bei der Auswahl der insgesamt drei fachdidaktischen Module für die Note der Ersten Staatsprüfung aus der individuellen Fächerkombination gehen jeweils ein fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern und ein weiteres fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern ein. Sofern keine Festlegung auf bestimmte Module vorliegt, werden die notenbesten Module berücksichtigt.

**§ 21 Prüfungsformen**

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

##### 10. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren inkl. e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können. Entsprechende Richtlinien der Universität Marburg zur Durchführung von Antwort-Wahl-Prüfungen sind zu beachten.
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Thesenpapieren
- Berichten
- Unterrichtsentwürfen
- Portfolios

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

##### 11. Prüfungsformen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage F.

## § 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Falle die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

**12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 25 bleibt unberührt.

Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

**12. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(2) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

**§ 23 Zwischenprüfung**

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist nach § 12 Abs. 6 HLbG spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, das erfolgreiche Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie dient im Zusammenhang mit dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Teil der schulpraktischen Studien (SPS I) dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen.

(2) Sofern in den verschiedenen Studienfächern des Studiengangs aufgrund von Anrechnungen oder Studienfachwechseln unterschiedliche Fachsemester erreicht sind, ist für jedes Studienfach der Abschluss der für die Zwischenprüfung relevanten Module gemäß Abs. 3 und 4 nach der Frist gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt über den erfolgreichen Abschluss der von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module.

Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

**8. Zwischenprüfung**

(1) Für die kumulative Zwischenprüfung sind im Studienfach Geschichte gemäß § 23 die Module Basismodule Alte Geschichte (12 LP), Mittelalterliche Geschichte (12 LP) und Neuere Geschichte (12 LP) erfolgreich zu absolvieren.

Ihr Abschluss steht dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung gleich und wird auf Antrag durch den zentralen Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für die kumulative Zwischenprüfung sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. In den Fachwissenschaften – einschließlich deren Fachdidaktiken der zwei Unterrichtsfächer der individuellen Studienfachkombination – sind jeweils 36, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 18 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Sofern in einem Studienfach Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind, gilt für diesen Nachweis die Frist gemäß Abs. 1, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

**8. Zwischenprüfung**

(2) Hinweis: Für die Module Historische Grundlagen Europas 1: Alte Geschichte, Historische Grundlagen Europas 2: Mittelalterliche Geschichte, Die Entfaltung der Moderne 1: Frühe Neuzeit, Die Entfaltung der Moderne 2: Neueste Geschichte sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachzuweisen. Es wird empfohlen, diese bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachweisen zu können. Näheres regelt Anlage 2 StPO L3.

Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anlage 2 dargestellt. Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern der Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gemäß Anlage 2 gestellt werden. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung verlängert sich dementsprechend. Die Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt nach fristgemäßem Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse sowie der Leistungen gemäß Abs. 3.

(6) Für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gilt die Frist für den erfolgreichen Abschluss der zwischenprüfungsrelevanten Module nach § 12 Abs. 6 HLbG und der Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird ein Studienfach nach § 5 Abs. 1 der individuellen Studienfachkombination nach dem Bestehen und der Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 30 gewechselt, ist diese Bescheinigung ungültig und

einzuziehen. Eine neue Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung wird auf Antrag vom zentralen Prüfungsausschuss ausgestellt. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungen gilt für das jeweilige Fachsemester gemäß Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium**

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen / der Prüferin oder dem Prüfer / der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.
- (4) Die Frist für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie um Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 8 kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung anderer Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

#### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studienfach bzw. Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung**

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Module im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden benotet. Es wird das Bewertungssystem gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV in Verbindung mit § 24 HLbG angewendet, welches Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 00 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)
Punktzahl	entspricht Dezimalnote	Notenstufen
15	1,0	sehr gut (1)
14	1,0	
13	1,33	
12	1,66	gut (2)
11	2,0	

10	2,33	
09	2,66	
08	3,0	befriedigend (3)
07	3,33	
06	3,66	
05	4,0	ausreichend (4)
04	4,33	<i>nicht bestanden</i>
03	4,66	
02	5,0	nicht ausreichend (5)
01	5,33	
00	6,0	ungenügend (6)

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 20 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 04 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

### § 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### § 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können Module benennen, in denen davon abweichend eine dritte Wiederholung möglich ist.

#### Anhang 3.11 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Geschichte

### 12. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen.

In diesem Fall ist die abweichende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten in der Modulbeschreibung festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 7 Praktikumsordnung (Anlage G) sind die Praxismodule der schulpraktischen Studien nur einmal wiederholbar.

(3) Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung nicht zulässig, wenn diese bereits durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul durch den Notenausgleich bestanden ist.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls innerhalb eines Studienfachs ist zulässig.

### § 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn im verpflichtenden Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 überschritten wurde;

3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Prüfungsanspruch für ein Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung im jeweiligen Studienfach nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung sowie des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 23 überschritten wurde;

3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Sofern der Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 für ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung eingeschrieben ist, endgültig verloren ist, muss nach einer erneuten Bewerbung eine Zulassung/Immatrikulation zu einer anderen Unterrichtsfachkombination gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgen; anderenfalls ist eine Rückmeldung zum Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ausgeschlossen.

### **§ 30 Studienfachwechsel**

Ein Wechsel von einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der individuellen Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ist unter der Voraussetzung einer Zulassung gemäß § 3 zulässig.

### **§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(3) Der gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 HLbG für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu führende Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch eine Datenabschrift gemäß Abs. 1 bescheinigt. Darauf werden die notenrelevanten Module für die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 9 ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für ein mit dem Ziel Erweiterungsprüfung studierten Unterrichtsfachs.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß § 30 ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 fort. Die Prüfungsausschüsse können für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und unwiderruflich.

**Marburg, den 24. September 2013**

**Prof. Dr. Lothar Beck**  
**Geschäftsführender Direktor**  
**des Zentrums für Lehrerbildung**

**Prof. Dr. Katharina Krause**  
**Präsidentin**  
**der Philipps-Universität Marburg.**

## **Anlagen:**

### **Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen**

**Anlage A. Mustervorlage für die fachspezifischen Bestimmungen**

**Anlage B. Mustervorlage für das Modulhandbuch (Muster Modulbeschreibungen)**

**Anlage C. Studienverlaufsplan (Muster)**

**Anlage D. Importmodulliste**

**Anlage E. Exportmodulliste**

*Für die Lesefassung des Studienfachs Geschichte herausgenommen, für die Studieninformation des Studienfachs Geschichte nicht unmittelbar relevant.*

**Anlage F. Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen**

**Anlage G: Praktikumsordnung**

*Für die Lesefassung des Studienfachs Geschichte herausgenommen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Anlagen!*

### **Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen**

#### **Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen**

*Für die Lesefassung des Studienfachs Geschichte herausgenommen, es sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.*

#### **Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse**

*Für die Lesefassung des Studienfachs Geschichte auf die studienrelevanten Informationen gekürzt:*

1) Sofern Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 StPO L3 bzw. Anlage 1 für den Zugang zum Studium eines Studienfachs oder gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer entweder zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung bzw. als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen nachzuweisen sind, richten sich die Anforderungen an die Nachweise nach den folgenden Vorgaben:

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden nachgewiesen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse in denen das Lateinum bescheinigt wird
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), in der jeweils gültigen Fassung
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010).
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

2) Auf die Studienzeit bis zur Zwischenprüfung werden auf begründeten Antrag Semester nicht angerechnet, wenn während des Studiums für die gewählten Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen und der Erwerb dieser Sprachkenntnisse nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Begründungen für einen Antrag, jeweils ein Semester für den Erwerb einer Fremdsprache nicht auf die Studienzeit anzurechnen, können insbesondere sein:

- Sprachkenntnisse, die aus belegbaren Gründen nachvollziehbar nicht oder nicht ausreichend während der Schulzeit erlernt werden konnten;
- Schullaufbahn im Ausland, die das Erlernen erforderlicher Sprachkenntnisse nicht vorsah.

Anträge sind zu richten an den zentralen Prüfungsausschuss gem. § 15 Abs. 8 StPO L3.

**14. Modulhandbuch**

**Studienbereich 1: Fachwissenschaftliche Basismodule Politik und Wirtschaft**

**Basismodule Grundlagenphase**

*Die Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte werden importiert, siehe Importmodulliste (Ziffer 15)*

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Alte Geschichte</b>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der griechisch-hellenistischen bzw. römischen Geschichte erlangen und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens erhalten. Durch exemplarisches Lernen eignen sie sich das notwendige propädeutische Wissen an.
Thema und Inhalt	Geschichte des klassischen Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der griechischen Geschichte für die Entwicklung des europäischen Demokratiegedankens und der Wurzeln des europäischen Geschichtsdenkens in Auseinandersetzung mit der Welt des Orients. Oder: Römische Geschichte insbesondere der römischen Kaiserzeit und ihre Bedeutung für die Formierung des ersten Europa sowie die Ausbreitung des Christentums und die Formierung des Abendlands. In der Vorlesung erhalten die Studierenden Kenntnis grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der griechisch-hellenistischen bzw. römischen Geschichte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar mit Übung (4 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Lernkontrolle der Kenntnisse im Bereich Propädeutik und Referat <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 28 Allgemeine Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 25. April 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 30/2012) in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 41/2012) redaktionell richtiggestellt am 12. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 60/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Mittelalterliche Geschichte</b>

Kompetenzen und Qualifikationsziele	Es sollen grundlegende Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte (ca. 500-1500 n.Chr.) sowie über die Methodik und das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft vermittelt werden. Neben der Vermittlung von Überblickswissen und der Kenntnis der Probleme und Wirkungszusammenhänge in dieser Epoche sollen die Studierenden anhand eines konkreten Themas auch in die Methoden wie die spezifische Heuristik, Quellenkritik und Textinterpretation eingeführt werden sowie selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und angemessene Präsentationsformen einüben. Zudem schärft die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen, Forschungsthesen und der fremdartigen Kultur des Mittelalters die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie Sprach- und Kommunikationskompetenz.
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar mit Übung (4 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	<u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> mindestens funktionale Kenntnisse von Latein <u>Verbindliche Voraussetzungen:</u> keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Lernkontrolle der Kenntnisse im Bereich Propädeutik und Referat <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 28 Allgemeine Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 25. April 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 30/2012) in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 41/2012) redaktionell richtiggestellt am 12. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 60/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Neuere Geschichte</b>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der Neuere Geschichte (Frühe Neuzeit, 16. □ 18. Jh. / Neueste Geschichte, 19./20. Jh.) erhalten und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in diese Epoche erhalten. Durch exemplarisches Lernen üben sie die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens ein und eignen sich das notwendige propädeutische Wissen an
Thema und Inhalt	
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar mit Übung (4 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)

Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> Lernkontrolle der Kenntnisse im Bereich Propädeutik und Referat <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> gemäß § 28 Allgemeine Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien; Importmodul Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 25. April 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 30/2012) in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 41/2012) redaktionell richtiggestellt am 12. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität 60/2012) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Einführung in die Fachdidaktik</b> Introduction to history subject didactics
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden einen soliden Überblick über theoretische geschichtsdidaktische Aspekte (Unterrichtsprinzipien, Kompetenzmodelle, Geschichtskultur etc.) erworben haben. Sie sollen fähig sein, diese Theorien kritisch zu reflektieren. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erhalten grundlegende Kenntnisse der wichtigsten fachdidaktischen Theorien und Lehrmeinungen. Durch exemplarisches Lernen üben sie die fachdidaktischen Methoden ein und eignen sich das notwendige propädeutische Wissen an.
Thema und Inhalt	Einführung in die Didaktik der Geschichte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Übungen (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen: Referat (ca. 15-20 Min.), Präsentation (ca. 15-20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (ca. 15-20 Seiten) oder Fachgespräch (ca. 20-30 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
<b>Vertiefungsmodule Historische Grundlagen Europas</b>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Historische Grundlagen Europas 1: Alte Geschichte</b> Historical foundations of Europe 1: ancient history

Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u> Deutung und Beurteilung historischer Situationen und Ereignisse aus verschiedenen historischen Perspektiven; Bewusstwerdung des Prozesscharakters von Geschichte im Sinne von Kontinuität und Wandel; Herstellung von Gegenwartsbezügen; Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben und Handlungsalternativen für die Gegenwart aus dem Wissen und den Einsichten über die Vergangenheit; Anwendung von Kategorien zur Deutung und Wertung historischer Prozesse.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechisch-hellenistischen Geschichte oder der römischen Geschichte und der Fähigkeit diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.</p>
Thema und Inhalt	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechisch-hellenistischen oder römischen Geschichte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik; Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 130 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 170 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<p><u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen: Klausur (90 Min.), Präsentation (ca. 15-20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5-10 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten)</p> <p><u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3</p>
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<p><u>Dauer:</u> 1 Semester</p> <p><u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<p><b>Historische Grundlagen Europas 2: Mittelalterliche Geschichte</b> Historical foundations of Europe 2: medieval history</p>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<p><u>Kompetenzen:</u> Deutung und Beurteilung historischer Situationen und Ereignisse aus verschiedenen historischen Perspektiven; Bewusstwerdung des Prozesscharakters von Geschichte im Sinne von Kontinuität und Wandel; Herstellung von Gegenwartsbezügen; Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben und Handlungsalternativen für die Gegenwart aus dem Wissen und den Einsichten über die Vergangenheit; Anwendung von Kategorien zur Deutung und Wertung historischer Prozesse.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte; Zudem wird verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten fortentwickelt. Neben der Vermittlung von Überblicks- und Detailwissen sowie neben der vertieften Kenntnis der Probleme und Wirkungszusammenhänge in dieser Epoche sollen die Studierenden anhand eines konkreten Themas auch die spezifische Methodik im Umgang mit den verschiedenen Quellengruppen weiter üben und auf höherem Niveau gebrauchen und dabei das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und angemessene Präsentationsformen optimieren. Zudem schärft die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen, Forschungsthesen und der fremdartigen Kultur des Mittelalters die Analyse- und</p>

	Kritikfähigkeit sowie Sprach- und Kommunikationskompetenz.
Thema und Inhalt	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen im Bereich der mittelalterlichen Geschichte (ca. 500 - 1500 n.Chr.).
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik; Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 130 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 170 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen: Klausur (90 Min.), Präsentation (ca. 15-20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
<b>Vertiefungsmodule Entfaltung der Moderne</b>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Die Entfaltung der Moderne 1: Frühe Neuzeit</b> The beginnings of the modern age 1: early modern period
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Deutung und Beurteilung historischer Situationen und Ereignisse aus verschiedenen historischen Perspektiven; Bewusstwerdung des Prozesscharakters von Geschichte im Sinne von Kontinuität und Wandel; Herstellung von Gegenwartsbezüge; Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben und Handlungsalternativen für die Gegenwart aus dem Wissen und den Einsichten über die Vergangenheit; Anwendung von Kategorien zur Deutung und Wertung historischer Prozesse. <u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vertieft und erweitert die im Basismodul erworbenen Kenntnisse historischen Arbeitens. Im Rahmen der UE erhalten die Studierenden eine Einführung in einen speziellen Quellenbestand eines Themenbereichs der Frühen Neuzeit. Im Seminar wird anhand eines exemplarischen historischen Themenfeldes in aktuelle Forschungsfragen eingeführt. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigenständig Quellen und Forschungsliteratur zu erschließen und für eigene Fragestellungen fruchtbar zu machen.
Thema und Inhalt	Vermittlung vertiefter Kenntnisse über spezielle Themen aus der Frühen Neuzeit (ca. 1500 - 1815). Rekonstruktion historischer Ereignisse, Schärfen des Blicks für Distanz, aber auch für Gemeinsamkeiten und die Phase der Ausbildung der Grundlagen der Moderne (Institutionalisierung, Entstehen des modernen Staates und des internationalen Staatensystems, Aufklärung, wissenschaftlicher Fortschritt.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik; Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 130 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 170 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen: Klausur (90 Min.), Präsentation (ca. 15-20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5-10 Seiten)

	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Die Entfaltung der Moderne 2: Neueste Geschichte</b> The beginnings of the modern age 2: contemporary history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Deutung und Beurteilung historischer Situationen und Ereignisse aus verschiedenen historischen Perspektiven; Bewusstwerdung des Prozesscharakters von Geschichte im Sinne von Kontinuität und Wandel; Herstellung von Gegenwartsbezügen; Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben und Handlungsalternativen für die Gegenwart aus dem Wissen und den Einsichten über die Vergangenheit; Anwendung von Kategorien zur Deutung und Wertung historischer Prozesse. <u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vertieft und erweitert die im Basismodul erworbenen Kenntnisse historischen Arbeitens. Im Rahmen der Übung erhalten die Studierenden eine Einführung in einen speziellen Quellenbestand eines Themenbereichs der Neuesten Geschichte. Im HS wird anhand eines exemplarischen historischen Themenfeldes in aktuelle Forschungsfragen eingeführt. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigenständig Quellen und Forschungsliteratur zu erschließen und für eigene Fragestellungen fruchtbar zu machen.
Thema und Inhalt	Vermittlung vertiefter Kenntnisse über spezielle Themen aus der Neuesten Geschichte (ab ca. 1815). Rekonstruktion historischer Ereignisse, Schärfen des Blicks für Distanz, aber auch für Gemeinsamkeiten und die Phase der Ausbildung der Grundlagen der Moderne (Institutionalisierung, Entstehen des modernen Staates und des internationalen Staatensystems, Aufklärung, wissenschaftlicher Fortschritt).
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik; Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 130 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 170 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Studienleistungen:</u> zwei Studienleistungen: Klausur (90 Min.), Präsentation (ca. 15-20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 5-10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
<b>Vertiefungsmodule Fachdidaktische Methodik</b>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Fachdidaktische Methodik 1: Alte Geschichte</b> Teaching methodology 1: ancient history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Quellengestützt anhand exemplarischer Themen die Techniken wissenschaftlichen

	Arbeitens anwenden, zentrale geschichtsdidaktische Begrifflichkeiten definieren und auf historische Vermittlungsprozesse anwenden, Zielrichtung und Grenzen fachdidaktischer Konzepte einordnen, Medien und Methoden des Geschichtsunterrichts und auf ihre inhaltsgemäße Verwendung prüfen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Quellenbasierte didaktische Analyse exemplarischer Themenfelder aus dem Gegenstandsbereich der Alten Geschichte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, <u>Einführung in die Fachdidaktik</u>
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Fachdidaktische Methodik 2: Mittelalterliche Geschichte</b> Teaching methodology 2: medieval history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Quellengestützt anhand exemplarischer Themen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, zentrale geschichtsdidaktische Begrifflichkeiten definieren und auf historische Vermittlungsprozesse anwenden, Zielrichtung und Grenzen fachdidaktischer Konzepte einordnen, Medien und Methoden des Geschichtsunterrichts auf ihre inhaltsgemäße Verwendung prüfen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Quellenbasierte didaktische Analyse exemplarischer Themenfelder aus dem Gegenstandsbereich der Mittelalterlichen Geschichte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, <u>Einführung in die Fachdidaktik</u>
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3

Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Fachdidaktische Methodik 3: Frühe Neuzeit</b> Teaching methodology 3: early modern history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Quellengestützt anhand exemplarischer Themen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, zentrale geschichtsdidaktische Begrifflichkeiten definieren und auf historische Vermittlungsprozesse anwenden, Zielrichtung und Grenzen fachdidaktischer Konzepte einordnen, Medien und Methoden des Geschichtsunterrichts auf ihre inhaltsgemäße Verwendung prüfen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Quellenbasierte didaktische Analyse exemplarischer Themenfelder aus dem Gegenstandsbereich der Frühen Neuzeit.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Fachdidaktische Methodik 4: Neueste Geschichte</b> Teaching methodology 4: contemporary history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Quellengestützt anhand exemplarischer Themen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, zentrale geschichtsdidaktische Begrifflichkeiten definieren und auf historische Vermittlungsprozesse anwenden, Zielrichtung und Grenzen fachdidaktischer Konzepte einordnen, Medien und Methoden des Geschichtsunterrichts und auf ihre inhaltsgemäße Verwendung prüfen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Quellenbasierte didaktische Analyse exemplarischer Themenfelder aus dem Gegenstandsbereich der Neuesten Geschichte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
<b>Vertiefungsmodule Geschichte im Unterricht</b>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Geschichte im Unterricht 1: Alte Geschichte</b> History class 1: ancient history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden vertieft mit Sekundärliteratur zu einem bestimmten Themenfeld im Bereich der Didaktik der Alten Geschichte auseinandergesetzt und können die wissenschaftliche Diskussion reflektieren, einen eigenen Standpunkt formulieren sowie die Erkenntnisse auf eine Unterrichtssituation beziehen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Vertiefte Behandlung exemplarischer Aspekte historischen Lernens aus dem Gegenstandsbereich der Alten Geschichte; thematisch orientierte geschichtsdidaktische Reflexion zu Fragen des Geschichtsbewusstseins, der Operationalisierung in historischen Lehr-Lernprozessen oder der konkreten Erprobung von geschichtsdidaktischen Forschungsansätzen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, <u>Einführung in die Fachdidaktik</u>
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Unterrichtsentwurf (ca. 20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Geschichte im Unterricht 2: Mittelalterliche Geschichte</b> History class 2: medieval history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden vertieft mit Sekundärliteratur zu einem bestimmten Themenfeld im Bereich der Didaktik der

	Mittelalterlichen Geschichte auseinandergesetzt und können die wissenschaftliche Diskussion reflektieren, einen eigenen Standpunkt formulieren sowie die Erkenntnisse auf eine Unterrichtssituation beziehen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Vertiefte Behandlung exemplarischer Aspekte historischen Lernens aus dem Gegenstandsbereich der Mittelalterlichen Geschichte; thematisch orientierte geschichtsdidaktische Reflexion zu Fragen des Geschichtsbewusstseins, der Operationalisierung in historischen Lehr-Lernprozessen oder der konkreten Erprobung von geschichtsdidaktischen Forschungsansätzen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Unterrichtsentwurf (ca. 20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Geschichte im Unterricht 3: Frühe Neuzeit</b> History class 3: early modern history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden vertieft mit Sekundärliteratur zu einem bestimmten Themenfeld im Bereich der Didaktik der Frühen Neuzeit auseinandergesetzt und können die wissenschaftliche Diskussion reflektieren, einen eigenen Standpunkt formulieren sowie die Erkenntnisse auf eine Unterrichtssituation beziehen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Vertiefte Behandlung exemplarischer Aspekte historischen Lernens aus dem Gegenstandsbereich der Frühen Neuzeit; thematisch orientierte geschichtsdidaktische Reflexion zu Fragen des Geschichtsbewusstseins, der Operationalisierung in historischen Lehr-Lernprozessen oder der konkreten Erprobung von geschichtsdidaktischen Forschungsansätzen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u>

	Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Unterrichtsentwurf (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Geschichte im Unterricht 4: Neueste Geschichte</b> History class 4: contemporary history
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Nach Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden vertieft mit Sekundärliteratur zu einem bestimmten Themenfeld im Bereich der Didaktik der Neuesten Geschichte auseinandergesetzt und können die wissenschaftliche Diskussion reflektieren, einen eigenen Standpunkt formulieren sowie die Erkenntnisse auf eine Unterrichtssituation beziehen. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse zu Inhalten, Zielen und Methoden der Geschichtsdidaktik unter besonderer Berücksichtigung lehrplanrelevanter fachwissenschaftlicher Inhalte.
Thema und Inhalt	Vertiefte Behandlung exemplarischer Aspekte historischen Lernens aus dem Gegenstandsbereich der Neuesten Geschichte; thematisch orientierte geschichtsdidaktische Reflexion zu Fragen des Geschichtsbewusstseins, der Operationalisierung in historischen Lehr-Lernprozessen oder der konkreten Erprobung von geschichtsdidaktischen Forschungsansätzen.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 105 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	9
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Unterrichtsentwurf (ca. 20 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
<b>Praxismodule</b>	
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Schulpraktische Studien II</b> School Internship II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden erleben das zukünftige Berufsfeld Schule und können dieses im Hinblick auf fachdidaktische und schulpädagogische Zusammenhänge reflektieren. Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfahren, erproben, analysieren und reflektieren Lernstrategien, Lernmethoden und Lehrmethoden für den Geschichtsunterricht.</li> <li>• erfahren, erproben, analysieren und reflektieren Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• können exemplarisch eigene Unterrichtseinheiten erarbeiten und durchführen.</li> </ul> <u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren.</li> <li>• sich fundiert mit Fragen der Rezeption und Reflexion des Unterrichtsfachs Geschichte in dessen schulprogrammatischer Stellung und Auswirkung auf schulisches Handeln auseinandersetzen.</li> <li>• über die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen von Theorie und schulischer Praxis reflektieren.</li> </ul>
Thema und Inhalt	Konstruktion, Reflexion und Analyse des Fachunterrichts Professioneller Umgang mit den Erwartungen an die Berufsrolle/Reflexion von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Kriterien von Unterrichtsbeobachtung, Kriterien von Unterrichtsplanung, Kriterien von Unterrichtsdurchführung, Kennen lernen der Methoden zur Erforschung von Schule und Unterricht, Reflexion und Analyse des Fachunterrichts, Evaluation von Fachunterricht im Praktikumsbericht Kennen lernen des fachbezogenen Unterrichts in der Schule (Bildungsauftrag), Bearbeitung eines schulelevanten Themas durch Beobachtung und Literaturbearbeitung, Unterrichtshospitationen, Beobachtung und Dokumentation von Unterricht, Analyse und Reflexion von Unterricht, Unterrichtsversuche mit Reflexion
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS) und Schulpraktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I sowie Basismodule: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik, für die Teilnahme an dem Schulpraktikum ist der Nachweis der Freiheit von Infektionskrankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 80 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 40 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Anmeldung:</u> gemäß Praktikumsordnung <u>Anwesenheitspflicht:</u> im Schulpraktikum gemäß Praktikumsordnung <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (20-25 Seiten) gemäß Praktikumsordnung <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 1: Außerschulische Lernorte</b> Equivalent to School Internship II, Compensation module 1: extracurricular teaching
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Im Rahmen dieses Moduls lernen die Studierenden, den Stellenwert von Projekten theoretisch zu reflektieren und konkret umsetzen, sammeln Erfahrungen mit unterschiedlichen Konzepten zur Projektarbeit, können den Stellenwert von Geschichtslandschaften, Erinnerungsarten usw. in fachwissenschaftlicher wie geschichtsdidaktischer Perspektive reflektieren und können die Bedeutung außerschulischer Lernorte für das historische Lernen theoretisch begründen und am konkreten Beispiel umsetzen. <u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul soll dem Ansatz „Schule außerhalb von Schule“ in Theorie und Praxis Rechnung getragen werden. Die "Fähigkeit wahrzunehmen, dass die eigene Umwelt historisch geworden ist" (Bildungsstandards Hessen), ist eine der

	Kernkompetenzen historischen Denkens und kann in besonderer Form am historischen Ort geübt werden. Somit steht auf der einen Seite das Konzept des lebensweltlichen Bezugs, auf der anderen die praktische Umsetzung, die sich an den Gegebenheiten des Schulstandortes zu orientieren hat.
Thema und Inhalt	Planung und Reflexion eines Projektes für das schulische Lernen (z.B. im Kontext eines Museums oder einer Gedenkstätte, Projekte im Rahmen geschichtskultureller Vermittlung wie Geschichtsvereine, Projekte im Rahmen von Aktionstagen einer Schule usw.) Unterschiedliche theoretische Ansätze zu Fragen des Projektunterrichts.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I sowie Basismodule: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 45 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes zweite Semester.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 2: Bilingualer Unterricht</b> Equivalent to School Internship II, Compensation module 2: bilingual teaching
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Verbessertes Eigenverstehen bzw. Verstehen eines Sachfachinhaltes auf der Folie des Fremden bei komparativer Vorgehensweise, Erhöhte Methodenkompetenz bei der Beherrschung von Fachmethoden auch in Fremdsprachen-Kontexten, erhöhte sachfachbezogene Studierfähigkeit bzw. bessere sachfachbezogene Berufsvoraussetzungen bei routiniertem Umgang mit fremdsprachigen Fachquellen, kompetenterer Umgang mit dem Medium Sprache, interkulturelle Kompetenzen. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Umsetzung dieser Fachdidaktik soll in praktischen Unterrichtsversuchen von den Teilnehmern betrieben und kritisch beleuchtet werden, wobei die Praxis etwaige neue fachdidaktische Wege und Bedingtheiten des bilingualen Unterrichtens aufzeigen soll.
Thema und Inhalt	Die Vermittlung des Sachfaches Geschichte in anderen Sprachen unter Berücksichtigung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Gesichtspunkte.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I sowie Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 45 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	6

Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes zweite Semester.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 3: Projekte und Arbeitsgruppen im Geschichtsunterricht</b> Equivalent to School Internship II, Compensation module 3: projects and study groups
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikationskompetenz, Voraussetzungen für eigenständiges Planen schaffen, Arbeitsmethoden und Techniken des Projektunterrichts vermitteln, kooperative Zielsetzungen festlegen, offene Räume gestalten, Bewertungsmaßstäbe definieren und festlegen. <u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul will die Möglichkeiten des Geschichtelernens außerhalb des Regelunterrichts in AGs und Projekten erkunden. Dazu soll der theoretische Hintergrund beleuchtet werden sowie eine Projektplanung für exemplarische Unterrichtsentwürfe erfolgen.
Thema und Inhalt	Themenfelder sind z.B.: Arbeit mit dem Steinzeitkoffer, handlungsorientierte Planspiele, geschichtliche Stadterkundungen, Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen und -wochen, u.a.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I sowie Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 45 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Studienleistung:</u> Referat (ca. 15-20 Min.) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Präsentation (ca. 15-20 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes zweite Sintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Äquivalenz Schulpraktische Studien II, Kompensation 4: Study abroad</b> Equivalent to School Internship II, Compensation module 4: study abroad
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Frei wählbare Lehrveranstaltungen im Rahmen europäischer und außereuropäischer Studienprogramme helfen bei der Ausbildung weiterer Fachkompetenzen, stärken fremdsprachliche Kompetenzen und ermöglichen Einblicke in ausländische Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche und andere Ansätze der Beschäftigung und Vermittlung von Geschichte. <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen, Ereignissen, Methoden und didaktischen Instrumentarien.

Thema und Inhalt	Auseinandersetzung mit geschichtswissenschaftlichen und fachdidaktischen Methoden an anderen Universitäten im europäischen oder außereuropäischen Ausland.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I sowie Basismodule Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Einführung in die Fachdidaktik
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 30 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 45 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 105 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> max. 2-seitiger Bericht über die im Ausland erbrachten Leistungen mit Vorlage eines abgezeichneten Transcript of Records (ToR) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Sommer- und Wintersemester.
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien.